

Ein Anstaltspsychologe spricht mit dem neuen Strafgefangenen unmittelbar nach dessen Ankunft. Er findet keine akute Selbstmordgefahr, plädiert aber vorsichtshalber dennoch für ein Beibehalten der „Unterbringung in Gemeinschaft“ und für eine besondere Beobachtung. Dr. Ulrichs darf von seinem eigenen Geld eine mechanische Reiseschreibmaschine anschaffen. Die Auflagen sind, nach acht Uhr abends nicht mehr zu tippen, die Maschine nicht abzuschließen und sie nicht an andere Gefangene zu veräußern.

Unangemeldet kommt von einem Fachverlag eine Sendung medizinischer Bücher für ihn. Man händigt ihm die Bücher aus. Er wird aber ermahnt, jede solche Bücherbestellung in Zukunft vorab genehmigen zu lassen – ungenehmigt ankommende Bücher würden künftig wieder zurückgeschickt.

In einem „Anliegen“ trägt er dem Gefängnisdirektor, einem promovierten Juristen, ausführlich vor, dass er unschuldig ist und sich mit der Verurteilung nicht abfinden, sondern die Wiederaufnahme seines Verfahrens betreiben wird – mit dem Ziel des Freispruchs. Er beantragt ein Gespräch mit dem Direktor unter vier Augen, bei dem er ihn, wie er respektvoll schreibt, „als erfahrenen Juristen um einen Rat bitten“ wolle.

Dr. Ulrichs schafft sich, wie zuvor schon in Darmstadt und Frankfurt, auch in Schwalmstadt durch seine persönliche Ausstrahlung und sein gewichtiges Auftreten bei den Mitgefangenen schnell eine beachtliche Position. Von Anfang an ist er nicht der typische Neuling, der in der Hackordnung ganz unten steht.

Ausbruchsvorbereitungen?

Anfang November 1987, knapp drei Monate nach Dr. Ulrichs' Einlieferung, wendet sich ein „gewöhnlich gut informierter“ Gefangener an den Sicherheitsdienstleiter der JVA und berichtet über Ausbruchspläne. Auch Dr. Ulrichs ist, sagt dieser Zuträger, an dem Komplott beteiligt. Außer ihm sind zwei hochrangige Mitglieder der Insassensubkultur mit von der Partie, ein Kurde und ein Grieche. Dr. Ulrichs besitzt, wie es heißt, eine Gasmasken. Durch die geschützt wird er in der Anstalt ein Reizgas herstellen – bei seinen professionellen Chemiekennntnissen, so verlautbart Dr. Ulrichs angeblich, ist das gar kein Problem. Mit dem Reizgas sollen die Wachen überwältigt werden. Der Angriff soll während des Sports erfolgen, weil dann auf den Stationen viele Türen offen stehen. In Besenstiele eingelassene Rasierklingen sollen den Ausbrechern als Hiebwerkzeuge dienen. Der Ausbruch soll in der Vorweihnachtszeit erfolgen, weil dann viele

Bedienstete in Urlaub und auf den Stationen weniger erfahrene jüngere Bedienstete im Dienst sind. Vor der Flucht wird Dr. Ulrichs über seine Verbindungen nach draußen einen Pkw mit Bundeswehr-Kennzeichen („Y“ mit Schwarz-Rot-Gold) beschaffen lassen, denn Bundeswehrfahrzeuge werden bei einer Fahndung nicht kontrolliert¹.

Die Anstalt geht den Angaben nach. Dr. Ulrichs' Haftraum wird durchsucht. Eine Gasmaske oder Chemikalien sind nicht da. Es finden sich aber zwei Päckchen à 10 Stück der großen zweiseitigen Rasierklingen. Da alle Gefangenen nur Einwegnassrasierer aus Plastik mit kleinen Klingen bekommen und die großen Klingen auch im Anstaltsladen nicht zu kaufen sind, müssen sie eingeschmuggelt sein. Der Fund kann also ein Indiz für den geplanten Ausbruch sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass jemand die Rasierklingen in Dr. Ulrichs' Zelle platziert hat, um ihn zu belasten. Die Anstalt ist bei diesem Gefangenen überaus vorsichtig. Dr. Ulrichs ist schließlich schon aus den Darmstädter Präsenzzellen nach einer Geiselnahme die Flucht gelungen. Sofort wird seine „Verlegung aus Sicherheitsgründen“ in die mittelhessische Justizvollzugsanstalt Butzbach veranlasst.

Dr. Ulrichs weist die Vorwürfe empört von sich. Aus Butzbach schreibt er an den zuständigen Abteilungsleiter im Wiesbadener Justizministerium. Seine Darstellung umfasst sieben engzeilige Schreibmaschinenseiten. Er ist von der Schwalmstädter Anstaltsleitung, steht dort, aufs Tiefste verletzt und fühlt sich ungerecht und unfair behandelt. Die falsche Anschuldigung ist bloße Racheaktion eines Mitgefangenen, eines Zuhälters. Der verdient über seine Prostituierten draußen – Dr. Ulrichs schreibt, „seine Hühner“ – nach wie vor viel Geld. Damit hat dieser Mitgefangene drinnen mehrere Beamte bestochen, die ihm Geld, Alkohol und Drogen einschmuggeln. Beim Sport hat er einmal vor allen Gefangenen damit angegeben, dass er sich Anabolika hereinbringen lässt und den Anstaltsarzt dann zwingt, sie ihm zu spritzen. Da hat er, Dr. Ulrichs, den Zuhälter wegen seines Übergewichts bloßgestellt – wie könne man so leichtfertig sein, sich Anabolika spritzen zu lassen, wenn man 113 kg wiegt? Mit dieser einen Äußerung hat er ihn sich zum Todfeind gemacht.

1 1993 gelingt aus Schwalmstadt tatsächlich ein Ausbruch mit einem Bundeswehrfahrzeug, einem Panzer. Ein frisch Entlassener stiehlt aus einem wenig gesicherten Bundeswehrdepot einen Radpanzer „Fuchs“, fährt über die Landstraße nach Ziegenhain, durchbricht mit dem schweren Fahrzeug, als gerade Freistunde ist, das Anstaltstor, lässt einen früheren, wegen dreifachen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Haftkameraden in den Panzer zusteigen und fährt davon.

Dabei ist der ihm angelastete Fluchtplan völlig abwegig. Der beste Chemiker könnte aus den in der Anstalt vorhandenen Stoffen kein Reizgas herstellen. Den Sicherheitsdienstleiter der JVA Schwalmstadt beschuldigt er schwer: Der geht nicht ernsthaft gegen die Subkultur vor; auf den Stationen blüht das Glücksspiel mit Einsätzen bis zu 1000 DM. Zu den bei ihm selbst gefundenen Päckchen mit den großen Rasierklingen schreibt er nichts.

Dr. Ulrichs beantragt bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Marburg seine Rückverlegung nach Schwalmstadt. Dieser Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird im Februar 1988 zurückgewiesen, weil er ihn, trotz einer gerichtlichen Aufforderung, nicht begründet hat. Die Strafvollstreckungskammer wollte von ihm erläutert haben, weshalb ihn diese Verlegung in seinen Rechten verletzt. Die bloße Verlegung in ein anderes Gefängnis als solche ist keine Rechtsverletzung, denn kein Gefangener, so steht es im Beschluss, hat ein Recht darauf, seine Strafe in einer bestimmten Anstalt zu verbüßen.

Butzbach

Ab November 1987 wird das Gefängnis in Butzbach, eine im Jahr 1894 eingeweihte „panoptische“, sternförmig erbaute Anstalt, für mehr als 13 Jahre Dr. Ulrichs' Bleibe sein. Seine bürgerliche Existenz bricht Stück für Stück zusammen.

Im Februar 1988 lädt ihn das Amtsgericht Butzbach zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung der Vermögenslosigkeit“, zum „Offenbarungseid“. Die unbefriedigten Gläubiger, die gegen ihn die Zwangsvollstreckung betreiben, sind seine Kreditgeber wegen des Haus- und Praxisbaus bei München und die Gerichtskasse. Allein das Land Hessen verlangt für das Strafverfahren 44 000 DM Gebühren und Auslagen von ihm.

Seine Frau hat die Scheidung beantragt. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht Dieburg – die Strafanstalt würde ihn unter bewaffneter Bewachung dorthin ausführen – will Dr. Ulrichs nicht kommen. Das Familiengericht befreit ihn auf seinen Antrag von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen. Im Oktober 1988 wird die Scheidung ausgesprochen. Frau Dr. Susanne Ulrichs bricht jeden Kontakt zu ihm ab. 20 Jahre später, im Jahr 2008, wird sie über Dr. Ulrichs sagen, ihr Exmann sei gerissen und gefährlich. Sie hat immer noch große Angst vor ihm. Er hat ihr Leben ruiniert. An seinen Kirchheimer Hausbau- und Praxisschulden von, mit Zinsen, 3 Millionen DM, für die sie voll mit haftet, hat sie 2008 immer noch „abzunagen“.

Im März 1988 entzieht ihm die für seine letzte Praxis bei München zuständige Verwaltungsbehörde, die „Regierung von Oberbayern“, seine Approbation als Arzt. Sein medizinischer Dokortitel bleibt ihm erhalten, obwohl er rechtskräftig wegen Ermordung eines Patienten verurteilt ist¹. Seine alma mater, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg, leitet im Jahr 1987 ein Verfahren mit dem Ziel des Entzuges der Doktorwürde ein. Mit einem – ohne Zustellungsnachweis – an ihn persönlich im Gefängnis Butzbach adressierten Schreiben vom 7. Dezember 1987 gibt die Universität ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Er reagiert darauf nicht. Mehr als ein Jahr später, am 8. März 1989, fragt die Universität bei der Anstaltsleitung nach, ob denn das Anhörungsschreiben überhaupt zugegangen sei. Dr. Ulrichs lässt durch seine Verteidigerin antworten, er werde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens mit dem Ziel des Freispruchs beantragen; die Universität möge bitte das Ergebnis des Wiederaufnahmeverfahrens abwarten. Die Verteidigerin schreibt der Universität mehrfach, der Wiederaufnahmeantrag verzögere sich wegen der Erkrankung von Gutachtern, sei aber bestimmt demnächst fertig. Ein letztes solches Schreiben datiert aus dem Jahr 1990. Danach gerät das Verfahren bei der Universität aus dem Blick und wird nicht mehr weiter betrieben.

1 zum Entzug der Doktorwürde siehe Kasten auf den Folgeseiten

Entzug der Doktorwürde

Den akademischen Grad „Doktor“ verleiht die jeweilige Universität. Sie allein kann ihn auch wieder entziehen. Für Dr. Ulrichs' Titel galt damals die Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. März 1983. Diese bestimmte damals – wie noch heute – in ihrem § 11 Absatz 2 Satz 2:

„Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939.“

Dieses Gesetz (Abkürzung „GFaG“), im Jahr 1939 knapp vor Kriegsbeginn von der Reichsregierung – nicht vom Parlament, dem längst entmachteten Reichstag – beschlossen und von Adolf Hitler unterschrieben, besagt in § 4 Absatz 1 Buchstabe c):

„Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden, [...] wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.“

Als vor Inkrafttreten des Grundgesetzes geschaffenes, sogenanntes „vorkonstitutionelles“ Recht gilt dieses Reichsgesetz nur weiter, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Das bestimmt Artikel 123 Abs.1 Grundgesetz.

In der juristischen Literatur wird vertreten, dass der Rechtsbegriff „unwürdig“, der hier erstmals in diesem Zusammenhang verwendet worden sei, typisches nationalsozialistisches Gedankengut darstellte.

Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben sich dieser Meinung nicht angeschlossen.

Das Reichsgesetz gilt also als Landesrecht fort. In Bayern lautete die Abkürzung für die jetzt Landesgesetz gewordene Regelung „BayGFaG“.

Inzwischen ist das BayGFaG durch das Bayerische Hochschulgesetz von 2006 abgelöst worden. Die betreffende Bestimmung lautet jetzt:

„Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann, unbeschadet des § 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.“

Die Anwendung dieses Gesetzes enthält zwei rechtliche Probleme:

- (1.) Ob allein schon das Begehen einer Straftat zur Unwürdigkeit, den Dokortitel zu tragen führt, ist umstritten.

Einige Juristen meinen, der Doktorgrad sei lediglich eine Anerkennung der mit der Doktorarbeit und dem Rigorosum (der mündlichen Doktorprüfung) erbrachten wissenschaftlichen Leistung. Deswegen könne er nur entzogen werden, wenn der Titelträger, wie beispielsweise im Fall des Freiherrn zu

Guttenberg (von 2009 bis 2011 Bundesverteidigungsminister), gerade den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit missbraucht habe. Das sei bei einer Straftat, die mit Wissenschaft nichts zu tun habe, nicht der Fall. Die Mehrzahl der Juristen ist indes wohl der Meinung, dass eine so schwere Straftat wie ein Mord an einem Patienten den Arzt zur Führung seines medizinischen Dokortitels unwürdig macht. Gerichtlich entschieden ist das aber nicht.

- (2.) Sollte der Titel überhaupt wegen einer Straftat entzogen werden können, so stellt sich die weitere Frage, ob diese Entziehung womöglich nur binnen Jahresfrist möglich ist.

Nach § 48 Absatz 4 des hier anwendbaren Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gibt es für die Rücknahme eines *rechtswidrigen* Verwaltungsaktes eine Frist. Diese Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag zulässig, zu dem die Behörde von den Rücknahmegründen Kenntnis bekommen hat. Fraglich und umstritten ist, ob diese Jahresfrist nicht nur für von Anfang an *rechtswidrige*, sondern erst recht für *rechtmäßige* Verwaltungsakte gilt, wenn deren Entzug wegen nachträglicher Unwürdigkeit erfolgen soll. Dann müsste die das Verfahren der Entziehung binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem die Universität von der Unwürdigkeit – also dem Mord an Buchhammer – zuverlässige Kenntnis bekommen hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat (NVwZ 1992, Seite 1201f.) diese Frage ausdrücklich offen gelassen. Denn es handele sich dabei um eine Frage des *Landesrechtes*, die von dem *Bundesverwaltungsgericht* nicht überprüft werden darf, weil dieses nur für die Auslegung des Bundesrechtes zuständig ist. Es kann also sein, dass Dr. Ulrichs sein Dokortitel wegen Versäumung dieser Jahresfrist nicht mehr entzogen werden kann.

Seine Spectabilität, der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg, hat uns Verfassern im Jahr 2010 auf Anfrage mitgeteilt, dass die Universität das Titel-Entziehungsverfahren kürzlich erneut aufgegriffen habe.

Verurteilung wegen Geiselnahme

Im Juli 1988 findet in Darmstadt die Strafverhandlung wegen der Geiselnahme im Gericht vom Februar 1987 statt. Dr. Ulrichs wird unter den für fluchtgefährliche Gefangene üblichen Sicherheitsvorkehrungen nach Darmstadt transportiert. Seine Hände sind gefesselt, die ihn begleitenden Beamten führen ihre Waffen schussbereit, vor jedem Verlassen und nach jedem Wiederbetreten der Anstalt wird er genauestens körperlich durchsucht.

Vor dem Landgericht gesteht Dr. Ulrichs die Geiselnahme ohne Umschweife. Er begründet sie als den verzweifelten Versuch, bekannte Gerichtsmediziner/Toxikologen persönlich anzusprechen, um damit das Schwurgericht doch noch von seiner Unschuld zu überzeugen.

Diese Verhandlung vor der Großen Strafkammer dauert nur zwei Tage. Auch das Landgericht Darmstadt kann nicht aufklären, worin der Sinn dieser Flucht lag, und wieso Dr. Ulrichs sie so schlecht vorbereitet hat. Offen lässt die Kammer, was er eigentlich davon gehabt hätte, persönlich in den Instituten gewesen zu sein. Dr. Ulrichs wurde damals durch hoch kompetente Strafverteidiger vertreten, die bereits jeden möglichen Zweifel an den Befunden der Toxikologen ausgewertet hatten. Im Übrigen war es wenig wahrscheinlich, dass er bei seinem überraschenden Auftauchen in einem gerichtsmedizinischen Institut den Direktor oder sonst eine Kapazität auch nur antreffen würde. Geschweige denn, dass er erwarten konnte, man werde alles liegen und stehen lassen, um sich mit seinem Anliegen zu befassen.

Das Landgericht sagt in seinem Urteil nichts dazu, ob er, wie er es selbst den Polizisten unmittelbar nach seiner Wiederfestnahme auf der Rückfahrt erzählt hat, nicht doch in den Irak hat fliehen wollen. Es folgt ihm vielmehr darin, dass es ihm tatsächlich allein um seinen Unschuldsnachweis gegangen ist.

In seinen Urteilsgründen erwägt das Gericht sogar, ob diese Geiselnahme wegen ihres Ziels durch Notwehr gerechtfertigt oder wenigstens durch Notstand entschuldigt sein könnte, verneint dies aber. Es verhängt schließlich für die Geiselnahme die damalige Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsentzug. Aus dieser neuen Einzelstrafe und den alten Strafen bildet es eine neue Gesamtfreiheitsstrafe. Diese lautet, weil nach deutschem Strafrecht keine längere Strafe möglich ist, wieder auf „lebenslang“. Praktisch kann die hinzukommende neue Strafe aber zu einer höheren Mindestverbüßungsdauer führen.

Dr. Ulrichs legt keine Revision ein; das Urteil wird daher nach einer Woche rechtskräftig.